Telefon: 233 – 760409

Baureferat
Gartenbau

Beschilderung der Grillbereiche am Lußsee

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00127
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 21.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01802

Anlage
Empfehlung Nr. 26-32 / E 00127

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied vom 12.11.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 21.07.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Grillbereiche am Lußsee klar beschildert werden sollen, in allen Nicht-Grillbereichen Grillverbotsschilder aufgestellt werden sollen, engagiertes und geschultes Aufsichtspersonal eingesetzt werden soll und bei Zuwiderhandlung Geldstrafen verhängt werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:
Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.
Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Grillen ist seit vielen Jahren Bestandteil der sommerlichen Freizeitaktivitäten im Münchner Stadtgebiet. Um ein möglichst flächendeckendes Angebot bereitzustellen und die durch den Grillbetrieb verursachten Auswirkungen zu entzerren, sind die Grillzonen über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

So ist das Grillen in jeweils genau abgegrenzten Bereichen erlaubt: an den städtischen Badeseen (mit Ausnahme des Riemer Sees, wo es keine Grillzone gibt), an der Isar (Isarinsel Oberföhring, Isarhochwasserbett südlich der Candidbrücke) und in drei größeren Parks (Westpark, Ostpark, Hirschgarten).

Dagegen ist das Grillen in allen anderen städtischen Parks und Grünanlagen verboten.

Die Grillzonen im Bade- und Erholungsgelände „Langwieder Seenplatte“ sind gemäß dem Beschilderungskonzept für die öffentlichen Grünanlagen eindeutig und nachvollziehbar beschildert. Zudem sind auf den großformatigen Grünanlagenschildern an den Zugängen zum Badegelände die wichtigsten Nutzungs- und Verhaltensregeln kommuniziert.

Eine Negativbeschilderung – also das Anbringen von Grillverbotsschildern auf allen Flächen außerhalb der Grillzonen – ist zur Steuerung der Erholungsnutzung weder notwendig noch aus praktischen und finanziellen Gründen leistbar und daher nicht vorgesehen.

Zur Unterstützung der städtischen Grünanlagenaufsicht ist im Bade- und Erholungsgelände ein externer Aufsichtsdienst beauftragt. Dieser ist in den intensiven Nutzungszeiten vor Ort präsent (bei Badewetter: an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferienzeiten). Der Aufsichtsdienst klärt die Besucher*innen über die geltenden Regeln auf und wirkt auf ein faires und rücksichtsvolles Miteinander hin.

In besonders gravierenden Fällen oder im Wiederholungsfall werden Verstöße dokumentiert und zur weiteren Veranlassung an die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates weitergeleitet.

Die vorliegende Empfehlung der Bürgerversammlung wurde zum Anlass genommen, gegenüber dem externen Aufsichtsdienst die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung einzufordern.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 21.07.2026 wird nach Maßgabe der obigen Ausführungen entsprochen.

Der Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Gartenbau, Herrn Stadtrat Babor, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von folgender Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen:
 Die Grillzonen am Badegelände „Langwieder Seenplatte“ sind eindeutig und nachvollziehbar beschildert. Der externe Aufsichtsdienst wurde zur vertragsgemäßen Leistungserbringung aufgefordert. In gravierenden Fällen oder im Wiederholungsfall werden Verstöße gegen die Nutzungs- und Verhaltensregeln der städtischen Grünanlagensatzung dokumentiert und zur weiteren Veranlassung an die zuständige Bußgeldstelle beim Kreisverwaltungsreferat geleitet.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 21.07.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende	Die Referentin
Sebastian Kriesel	Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22
An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle West
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - G
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

 Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
 Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

 Der Beschluss

 ☐ kann vollzogen werden.

 ☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.